

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung und Abfallverwertung in der Kreisstadt St. Wendel vom 04.12.2025

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), der §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), sowie der §§ 7 u. 8 des Saarl. Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Kreisstadt St. Wendel erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt St. Wendel vom 28.11.2019, zuletzt geändert durch Beschluss vom Stadtrat vom 04.12.2025

§ 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- 1) Bei Anschluss eines Grundstückes nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt St. Wendel entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten des Monats, der auf die tatsächliche Aufstellung des Abfallgefäßes folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallgefäße. Die Erfassung des als Grundlage zur Gebührenberechnung dienenden Gewichts der Leerungen beim Restabfallgefäß beginnt jedoch bereits mit der erstmaligen Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtung.
- 2) Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Eine Unterbrechung bis zu zwei Monaten bleibt unberücksichtigt. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehältnisse befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- 3) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf Antrag des Grundstückseigentümers oder der dinglich Nutzungsberechtigten bei der Kreisstadt St. Wendel die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältnisse ab- oder umgemeldet worden sind und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

- 4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.
- 5) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Grüngutsammelstelle und des Wertstoff- und Entsorgungshofes entsteht mit der Anlieferung des jeweiligen gebührenpflichtigen Abfalls.
- 6) Die Gebührenpflicht für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf entsteht mit der gewichtsmäßigen Erfassung am Bereitstellungsort.
- 7) Mit der Aufstellung, der Rücknahme oder der Veränderung eines Abfallgefäßes, der Änderung der Entleerungshäufigkeit sowie der Ummeldung eines Gefäßes bei Grundstückseigentümerwechsel entsteht die Gebührenpflicht. Dies gilt nicht bei Aufstellung zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung. Im Falle einer auf das Stadtgebiet oder Teile hiervon allgemein angeordneten Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung besteht für die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der erfolgten Umstellung die Anzahl, Größe und Entleerungshäufigkeit ihrer Gefäße gebührenfrei anzupassen
- 8) Bei Erwerb eines Schnellkomposters entsteht die Kostenerstattungspflicht mit der Abgabe des Schnellkomposters an den Antragsteller.

§ 3 **Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- 2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich. Mieter oder Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- 3) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenschuld nach Eintragung im Grundbuch mit Beginn des nächsten Monats auf den Rechtsnachfolger über. Eine frühere Umschreibung auf den Rechtsnachfolger ist bei Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse möglich.
- 4) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Eigentumsverwalter gerichtet werden. In jedem Fall haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.
- 5) Bei Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner.

- 6) Bei Inanspruchnahme der Grüngutsammelstelle und des Wertstoff- und Entsorgungshofes ist der Anliefernde Gebührenschuldner.
- 7) Schuldner der Gebühren für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf ist der Antragsteller.
- 8) Bei Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit und der Ummeldung bei Grundstückseigentümerwechsel ist Gebührenschuldner der Grundstückseigentümer. § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 9) Schuldner für die Kostenerstattung bei Erwerb eines Schnellkomposters ist der Grundstückseigentümer oder Mieter.
- 10) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Für das Einsammeln der Restabfälle werden Grundgebühren nach Gefäßvolumen und Abfuhrhäufigkeit und Entleerungsgebühren nach dem Gewicht der Abfälle erhoben. Bei Erhebung von Gewichtsgebühren wird bei Leerung mit einem Füllgewicht unter der Eichgrenze eine pauschale Gewichtsgebühr erhoben. Bei der Berechnung der Vorauszahlung wird das Gewicht der Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Besteht die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres, so beträgt die Grundgebühr 1/12 für jeden Kalendermonat der Bereitstellung.
- 2) Für das Einsammeln der Bioabfälle werden Gebühren nach Anzahl und Gefäßvolumen erhoben.
- 3) Für das Einsammeln von sperrigen Abfällen wird pro Abfuhr eine Gebühr erhoben, die sich aus einer Anfuhrpauschale und dem Gewicht der eingesammelten Abfälle ergibt.
- 4) Die Grundgebühr nach Absatz 1 und die Gebühr nach Absatz 2 sind Einheitsgebühren, die auch den Aufwand für gebührenfrei angebotene Leistungen der Stadt mit abdecken.
- 5) Für die Leistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 und für die Inanspruchnahme der Grüngutsammelstelle und des Wertstoff- und Entsorgungshofes sowie für die sonstigen gebührenpflichtigen Leistungen ergeben sich die Benutzungsgebühren aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- 6) In den Gebühren sind die von der Stadt an den Träger der überörtlichen Abfallentsorgung (Entsorgungsverband Saar) jeweils zu entrichtenden Beiträge eingeschlossen.

§ 5 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden von der Kreisstadt St. Wendel für das Kalenderjahr durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der Gebührenbescheid kann auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr oder je Abfuhr erlassen werden. Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides bis zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
- 2) Die Jahresgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Fälligkeitstag ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Diese Vorschriften über die Behandlung der Vorauszahlungen gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.
- 3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung werden nachträglich durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.
- 4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken und für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit, werden mit der Entstehung fällig; ebenso der Kostenerstattungsbetrag bei Erwerb eines Schnellkomposters.
- 5) Die Gebühren für Anlieferungen an der Grüngutsammelstelle und dem Wertstoff- und Entsorgungshof sind mit der Anlieferung fällig und werden durch Sofortkasse in bar erhoben.
- 6) Aufgrund der in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelten Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts können einzelne Leistungen im Rahmen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen. In diesen Fällen gelten die in der Satzung genannten Gebühren als Bemessungsgrundlage nach § 10 UStG. Diese dient zur Berechnung der darauf entfallenden Umsatzsteuer, welche zusätzlich zur Gebühr im Gebührenbescheid erhoben wird.

§ 6 Gebührenermäßigung

- 1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

2) Bei Betriebsstörungen größerer Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisstadt St. Wendel die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 **Inkrafttreten**

1) Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

St. Wendel, den 04.12.2025

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

gez.
Peter Klär

Hinweis gemäß § 12 Absatz 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Gebührenverzeichnis
zu § 4 Absatz 5 der Satzung der Kreisstadt St. Wendel über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

1.	die Gebühr für einen Abfallsack	7,50 EUR
2.	die Gebühren für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1	
2.1	a) Grundgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher Leerung	73,68 EUR
	b) Grundgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher Leerung	147,36 EUR
	c) Grundgebühr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung	945,24 EUR
	d) Grundgebühr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	472,68 EUR
	e) Grundgebühr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung	1.350,36 EUR
	f) Grundgebühr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	675,24 EUR
2.2	Entleerungsgebühr nach dem Gewicht pro kg	0,51 EUR
2.3	Entleerungsgebühr für eine Leerung bei einem Restabfallgefäß von 120 l oder 240 l Fassungsvermögen mit einem Füllgewicht unterhalb der Eichgrenze (5kg) eine Pauschale von 4 kg	2,10 EUR
2.4	Entleerungsgebühr für eine Leerung bei einem Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l oder 1.100 l Fassungsvermögen mit einem Füllgewicht unterhalb der Eichgrenze (25kg) eine Pauschale von 20 kg	10,27 EUR
3.	die Gebühren für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 2	
	a) ein Bioabfallgefäß von 80 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung jährlich	86,64 EUR
	b) ein Bioabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung jährlich	129,96 EUR
	c) ein Bioabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung jährlich	259,92 EUR
4.	Sperrmüll auf Abruf gemäß § 4 Abs. 3	
	a) Anfuhrpauschale einschließlich eines Gewichtes von 50 kg	28,93EUR
	b) je weitere angefangene 5 kg	5,90 EUR
5.	Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes oder Änderung der Entleerungshäufigkeit sowie Wechsel des Grundstückseigentümers (außer bei Aufstellung)	20,00 EUR

	eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, bei der auf das Stadtgebiet oder Teile hiervon allgemein angeordneten Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung)		
6.	Entgelt für einen Schnellkomposter	70,00 EUR	
7.	Gebühr für die Anlieferung von Grüngut		
7.1	Kleinanlieferungen 0 – 500 Liter	Gebührenfrei	
7.2	Großanlieferungen je 500 Liter	5,00 EUR	
8.	Gebühr für die Anlieferung am Wertstoff- und Entsorgungshof		
8.1	Altholz, A I	0,10 EUR/kg	
8.2	Altholz, A II und A III	0,15 EUR/kg	
8.3	Altholz, A IV	0,22 EUR/kg	
8.4	Wiederverwendbare Altkleider/Schuhe	Gebührenfrei	
8.5	Altreifen PKW ohne Felgen	2,50 EUR/Stk.	
8.6	Altreifen PKW mit Felgen	3,50 EUR/Stk.	
8.7	Altreifen LKW ohne Felgen	8,00 EUR/Stk.	
8.8	Altreifen LKW mit Felgen	10,00 EUR/Stk.	
8.9	Aluminium	Gebührenfrei	
8.10	Asbestzementgebundene Abfälle	0,37 EUR/kg	
8.11	Altpapier	Gebührenfrei	
8.12	Baumischabfall	0,53 EUR/kg	
8.13	Bauschutt Muss nach den folgenden drei Fraktionen getrennt angeliefert werden: - Bauschutt (AVV 17 01 07) - Gips, Gipskarton, Y-Tong, Bims (AVV 17 08 02) Flachglas (AVV 17 02 02)	0 – 100 Liter 100 - 500 Liter	Gebührenfrei Pauschal 43,71 EUR
8.14	Buntmetalle	Gebührenfrei	
8.15	Behälterglas-Braun	Gebührenfrei	
8.16	Behälterglas-Grün	Gebührenfrei	
8.17	Behälterglas-Weiß	Gebührenfrei	
8.18	Elektroaltgeräte SG 1 Wärmeüberträger	Gebührenfrei	
8.19	Elektroaltgeräte SG 2 Bildschirme und Monitore	Gebührenfrei	
8.20	Elektroaltgeräte SG 3 Lampen	Gebührenfrei	
8.21	Elektroaltgeräte SG 4 Großgeräte	Gebührenfrei	
8.22	Elektroaltgeräte SG 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Information und Telekommunikation	Gebührenfrei	
8.23	Elektroaltgeräte SG 6 Photovoltaikmodule	Gebührenfrei	
8.24	Abholservice Elektroaltgeräte	15,00 EUR/Stk.	
8.25	Entsorgung Abfälle aus Vereinsfesten	0,53 EUR/kg	
8.26	Entsorgung Hausbrandasche	0,07 EUR/kg	
8.27	Haushaltsbatterien	Gebührenfrei	
8.28	Kartonage	Gebührenfrei	

8.29	Kabelabfälle	Gebührenfrei	
8.30	Korken	Gebührenfrei	
8.31	Mineralwolle	1,83 EUR/kg	
8.32	Mischschrott	Gebührenfrei	
8.33	Problemabfälle aus privaten Haushalten (Kleinmengen)	Gebührenfrei	
8.34	Speiseöle/-fette	Gebührenfrei	
8.35	Sperrmüll bis 2 cbm je Anfuhr	Gebührenfrei	
8.36	Starterbatterien	Gebührenfrei	
8.37	Verpackungsstyropor	Gebührenfrei	
8.38	Verpackungsfolien	Gebührenfrei	
8.39	Wurzelstöcke	Durchmesser bis 30 cm	Gebührenfrei
		Durchmesser von 30 bis 50 cm	4,00 EUR/Stk.
		Durchmesser von 50 bis 70 cm	8,00 EUR/Stk.
		Durchmesser von 70 bis 90 cm	12,00 EUR/Stk.
		Durchmesser von 90 bis 110 cm	16,00 EUR/Stk.
		Durchmesser von 90 bis 110 cm	16,00 EUR/Stk.
8.40	Feuerlöscher		10,00 EUR/Stk.
8.41	Gasflaschen	5 kg	5,00 EUR/Stk.
		11 kg	10,00 EUR/Stk.
		33 kg	17,00 EUR/Stk.
8.42	Luftgasflaschen		50,00 EUR/Stk.
8.43	Acetylenflaschen		84,00 EUR/Stk.